



Fragen und Antworten zu den Gebührenerhöhungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung



Wie werden die Gebühren und Beträge kalkuliert?

Die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden durch eine externe Rechtsanwältin, die sich in ihrem Fachgebiet „Kommunalberatung“ auf Gebührenkalkulationen spezialisiert hat, berechnet. Diese führt seit 2017 die Kalkulationen für die Gemeinde durch. Dabei werden die vier vergangenen Jahre nachkalkuliert und die vier Folgejahre (2026 – 2029) vorkalkuliert. Grundlage für die Kalkulationen ist das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG).

Warum werden Gebühren und Beiträge kalkuliert?

Gemeinden erheben Gebühren für Wasser und Abwasser (Art. 8 Abs. 1 KAG). Das Gebührenaufkommen soll sämtliche Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken, welche (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Der Kalkulationszeitraum darf höchstens vier Jahre umfassen. Um in diesem Zeitraum nach Möglichkeit keine Über- oder Unterdeckung zu erhalten, müssen die Gebühren und Beiträge kalkuliert werden.

Kann der Kalkulationszeitraum nachträglich verkürzt werden?

Den einmal gewählten Bemessungszeitraum kann die Kommune im Allgemeinen nicht nachträglich ändern, ebenso wenig wie die Vorkalkulation selbst. Dementsprechend ist eine Verkürzung des Kalkulationszeitraumes kaum möglich.

Bei einer vergleichbaren Kommune im Umkreis wurde eine Verkürzung des Kalkulationszeitraumes, auch im Angesicht der Corona-Pandemie und des Russischen Angriffskriegs, durch die Kommunalaufsicht abgelehnt.

Anzumerken ist noch, dass die Kosten für die Kalkulation, deren Aufwand bei einer Verkürzung nur geringfügig sinkt, auf die Gebühren umzulegen ist und damit im Verhältnis pro Jahr steigt.

Im Jahr 2021 hat man sich – offenbar aufgrund der oben genannten Gründe – entschieden, den Kalkulationszeitraum bei vier Jahren zu belassen und nicht zu verkürzen. Somit konnte danach auch keine vorzeitige Gebührenanpassung vorgenommen werden.

Was wäre, wenn der Verwaltungsrat/Gemeinderat den neuen Satzungen nicht zugestimmt hätte?

Grundsätzlich soll (**muss**, sofern kein besonderer Ausnahmegrund vorliegt) eine Kostendeckung durch die Gebühren und Beiträge erreicht werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1

KAG). Sollte der Gemeinderat diese Kostendeckung nicht beschließen, müsste der 1. Bürgermeister aufgrund von Art. 59 Abs. 2 GO diesen Beschluss zunächst beanstanden und der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen.

Wäre ein „politischer“ Preis für die Wasser- und Abwassergebühren möglich gewesen?

Ein „politischer“ Preis setzt die Finanzierung durch die Gemeinde für die ausfallenden Beträge voraus. Dies wäre nur bei einer außerordentlich guten Haushaltslage möglich. Aufgrund des bereits seit mehreren Jahren stark angespannten Haushaltes der Gemeinde ist dies rechtlich unzulässig. Weder im Abwasserbereich, der dem Haushalt der Gemeinde angegliedert ist, noch im Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft -KIG- Reichertshausen, welches dadurch in seinem Bestand gefährdet wäre (Gefahr einer Insolvenz).

Warum diese starke Erhöhung?

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung dürfen keinen Gewinn oder Verlust machen. Das nennt sich Kostendeckungsprinzip und ist im Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. In den letzten Jahren sind die Betriebskosten, insbesondere beim Unterhalt, bei den Stromkosten und bei den Personalaufwendungen, extrem gestiegen.

Die Wasserversorgung ist

- einem starken Anstieg an Energie und Materialkosten,
- gestiegenen Personalkosten,
- notwendigen Investitionen in die Infrastruktur und das Leitungsnetz

ausgesetzt.

Konnte im Jahr 2015 beispielsweise ein Rohrbruch an der Hauptwasserleitung noch für 4.980,- € repariert werden, kostete dies zuletzt an einer vergleichbaren Stelle 10.455,- €. Höhere Zinsen belasten die Kalkulation zudem.

Auch die Personalkosten steigen durch neue Tarifabschlüsse kontinuierlich. Die Verbrauchsgebühr des Wassers deckt die Gehälter des Wassermeisters und Wasserwarts ab. Beide sind notwendig, um den Betrieb auch in Urlaubs- und Krankenzeit sowie die 24 h-Rufbereitschaft im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen aufrecht erhalten zu können. Als in der Vergangenheit kurzfristig nur ein Mitarbeitender beschäftigt war, musste die notwendige Unterstützung von einem benachbarten Wasserversorger eingekauft werden, dies war nachweislich noch teurer. Das Verwaltungspersonal der Gemeinde arbeitet zu einem prozentual festgelegten Schlüssel auch für das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft -KIG- Reichertshausen, welches für die Wasserversorgung der Gemeinde zuständig ist. Dieser Schlüssel ist seit Jahren gleichgeblieben.

Aus den gestiegenen Kosten folgte seit 2020 ein jährliches, finanzielles Defizit, das in den Folgejahren zum Teil ausgeglichen werden muss.

Macht es Sinn, den jetzigen Kalkulationszeitraum zu verkürzen?

Nein. Aus den Jahren 2022 bis 2025 ergibt sich in der Wasserversorgung ein finanzielles Defizit in Höhe von -778.319,- €, welches in den Jahren 2026 bis 2029 ausgeglichen werden muss. Für jedes Folgejahr ergibt sich so ein Umlegungsbetrag von -194.580,- €.

Würde der aktuell vierjährige Kalkulationszeitraum nun verkürzt werden, müsste das Defizit innerhalb weniger Jahre ausgeglichen werden. In der Folge würde die Verbrauchsgebühr noch weiter steigen.

Abgrenzung Verbesserungspaket I und II

Der Gemeinde- bzw. Verwaltungsrat hat in der Vergangenheit zwei große Verbesserungspakete beschlossen, die teilweise in die Gebührenkalkulation einfließen. Die Finanzierung des sog. Verbesserungspakets I aus dem Jahr 2008 erfolgt zu 50 % über die Wassergebühren. Es beinhaltet u. a. die Ertüchtigungen der Hochbehälter Steinkirchen und Ilmberg, des Maschinenhauses sowie der Neubau des Brunnen 3. Das Verbesserungspaket II hat ein Volumen von rund 3.500.000,- €. Finanziert wird damit unter anderem der Neubau des Brunnen 4, die Hauptwasserleitung Steinkirchen sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung zum Hochbehälter Ilmberg. Das Verbesserungspaket II wird zu 25 % über Gebühren finanziert. Für dieses wurden 2019 und 2021 Abschläge der Verbesserungsbeiträge erhoben, eine Endabrechnung (10 % der 75 %) erfolgt frühestens 2026.

Weitere, kontinuierlich notwendige Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen des größtenteils über fünfzig Jahre alten Leitungsnetzes fließen in die Verbrauchsgebühren ein.

Fazit:

Trinkwasser ist eine der wertvollsten Ressourcen unseres Planeten. Es ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen – und dennoch weltweit keine Selbstverständlichkeit. Ein verantwortungsvoller Umgang mit ihm ist daher entscheidend, um die Trinkwasserversorgung auch für zukünftige Generationen zu sichern. Dazu gehört auch, die Infrastruktur zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung dauerhaft funktionsfähig zu halten. Steigende Anforderungen an Qualität, Technik und Nachhaltigkeit machen deshalb eine Anpassung der Trinkwassergebühren erforderlich. Diese Gebührenerhöhungen dienen nicht der Gewinnmaximierung, sondern ermöglichen die Investitionen, die notwendig sind, um eine sichere, zuverlässige und hochwertige Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten.

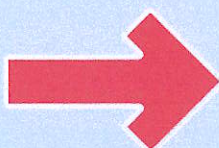


**Wasser & Abwasser
-
was sich ab 2026 ändert**

Transparente Information zu den neuen Gebühren

Gebührenübersicht

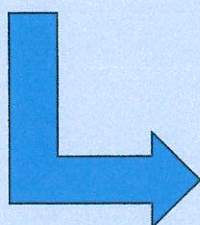
		alt	neu
Wasser		2,21 €/m ³	4,07 €/m ³
Abwasser		3,07 €/m ³	5,05 €/m ³
Grundgebühr		36 €/Jahr	80 €/Jahr
Beispiel		962 €/Jahr	1684 €/Jahr



Die Gebühren erhöhen sich deutlich – die Erhöhung ist aber rechtlich notwendig!



Warum keine sanftere Anpassung?



Nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die Gebühren spätestens alle vier Jahre angepasst werden.

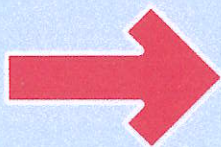
- **Eine frühere Anpassung würde zusätzliche Kosten verursachen.**



Warum jetzt so ein starker Anstieg?

Mehr als nur Teuerung – mehrere Faktoren kommen zusammen:

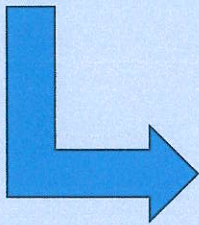
Ursache	Begründung
 Energie und Materialkosten	starker Anstieg
 Personalaufwand	nimmt zu
 Investitionen in Infrastruktur	(z.B. Kläranlage) notwendig
 Höhere Zinsen	belasten
 Defizite aus den Vorjahren	müssen gedeckt werden



Ein „perfekter“ Sturm an Kostenentwicklungen

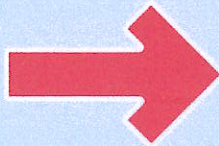


KOSTENDECKUNGSPRINZIP



Wasser und Abwasser dürfen keinen Gewinn, aber auch keinen Verlust machen.

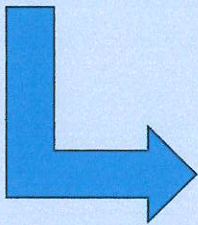
➤ **Das nennt man Kostendeckungsprinzip**



Ziel: faire, rechtlich korrekte und nachhaltige Gebühren für alle Bürgerinnen und Bürger.



FAZIT:



Trinkwasser ist eine der wertvollsten Ressourcen unseres Planeten. Es ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen – und dennoch weltweit keine Selbstverständlichkeit. Nur ein sehr kleiner Teil des Wassers auf der Erde ist als sauberes Trinkwasser verfügbar. Auch in Regionen mit gut ausgebauter Versorgung steht die Ressource durch Klimawandel, Verschmutzung und steigenden Verbrauch unter Druck.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Trinkwasser ist daher entscheidend. Jeder kann dazu beitragen, indem Wasser im Alltag bewusst und sparsam genutzt wird – etwa durch effiziente Haushaltsgeräte, kurze Duschzeiten oder das Vermeiden von Wasserverschwendung. So sichern wir die Trinkwasserversorgung auch für zukünftige Generationen.

 *Vielen
Dank!*

